
Schutzkonzept COVID-19

Verband der medizinischen Masseure Schweiz vdms-asmm

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen der Massnahmen im Hinblick auf die gesunkenen COVID-19 Fallzahlen haben Auswirkung auf das bestehende Schutzkonzept.

Die konkrete Umsetzung kann durch die Kantone kontrolliert werden. Als Branchenverband der Medizinischen Masseure EFA geben wir Ihnen folgendes Schutzkonzept vor.

Ab sofort gültiges Schutzkonzept Med. Masseure EFA

Der vdms-asmm als Verband der medizinischen Masseure Schweiz setzt für die Mitglieder mit dem folgenden Schutzkonzept ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, als Richtlinie um. Dieses Schutzkonzept erweitert die bestehenden vdms-asmm Qualitätskriterien in der Berufsausübung.

- 1 Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) mit laufenden Aktualisierungen.
- 2 Die Medizinischen Masseure EFA gelten in der Schweiz nach gültiger GDK-Verordnung als Gesundheitsfachperson, wenn auch noch nicht in allen Kantonen umgesetzt. Der vdms-asmm mit seinen Mitgliedern beachtet die besonderen Gesundheitsmassnahmen des BAG und des SECO, um die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3 Aus den genannten Gründen werden folgende Massnahmen getroffen:
 - ✓ Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz sind ausserhalb der eigentlichen Therapie jederzeit einzuhalten.
 - ✓ Die offiziellen BAG-Flyer werden an den Eingängen, den Warteräumen sowie in regelmässigen Abständen in der Praxis gut sichtbar aufgehangen.
(Link zu den offiziellen BAG-Flyer <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>)
 - ✓ Patienten werden mit Terminbuchung telefonisch oder per E-Mail über die Schutzmassnahmen informiert. Auf der Website der Praxis sollten Dritte informiert werden, dass ein Schutzkonzept besteht.
 - ✓ Patienten werden bei Terminbuchungen oder Eintritt in die Praxisräumlichkeiten aufgefordert mit Fieber- und/oder Hust-Symptomen oder generell einen Verdacht auf Infektionskrankheit die Praxis nicht zu betreten und zu Hause zu bleiben respektive sich an einen Arzt zu wenden.



- ✓ Bevor die Patienten in die Praxis eintreten, haben sie die Schutzmaske aufzusetzen.
- ✓ Patienten erhalten beim Eintritt in die Praxis die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände. Neben geeigneten Desinfektionsspender soll eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion sichtbar sein.
- ✓ In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht. Dies gilt insbesondere für den Empfangs-, Warte und Verkaufsbereich. Die Maskenpflicht entfällt nur dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.
- ✓ Für Praxismitarbeiter gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht mehr Bsp. während der Bürotätigkeit. Der Arbeitgeber hat weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen.
- ✓ In der Behandlung selbst kann die soziale Distanz wegen personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt nicht eingehalten werden. Daher gelten nun folgende Regelungen:
 - Sind der Patient und Therapeut geimpft und/oder negativ getestet (Tagesaktuell und nicht älter als 24 Stunden):
Entfällt das Tragen eines Mundschutzes für beide.
 - Ist der Patient geimpft, der Therapeut aber nicht und hat kein negatives Testergebnis (Antigentest):
Muss der Therapeut zwingend einen Mundschutz während der Behandlung tragen.
 - Ist weder der Patient noch der Therapeut geimpft (und haben kein negatives Testergebnis (Antigentest):
Müssen zwingend beide einen Mundschutz tragen.
- ✓ Weil die soziale Distanz in der Therapie nicht eingehalten werden kann, soll der Therapeut vor und nach dem Therapie-Kontakt die Hände desinfizieren. Auch soll der Patient bei Austritt aus dem Behandlungszimmer die Hände desinfizieren.
- ✓ Therapeuten und Mitarbeiter waschen ihre Hände mit Wasser und Seife und/oder desinfizieren diese regelmässig Mithilfe den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel. Die Mitarbeiter werden regelmässig aufgefordert, sich die Hände zu waschen.
- ✓ Generell muss in der Arbeitsplanung zwischen den einzelnen Patienten genügend Zeit eingerechnet werden, damit die zwingenden Desinfektionen der Arbeitsflächen (u.a. Liege, Geräte/Apparate) sowie der Infrastruktur (u.a. Türklinke, Patientensessel, Sanitäre Anlagen) möglich sind. Nach jeder Behandlung soll das Behandlungszimmer gut durchlüftet werden.



- ✓ Die Praxis stellt für eine allenfalls notwendige Rückverfolgung eine lückenlose Dokumentation der Räume und Therapeuten sicher (wer hat wann und in welchem Praxiszimmer therapiert). Die Praxis stellt so die möglichen Daten bei einem Contact Tracing sicher.
- ✓ Einwegtücher und Einwegmasken müssen zwingend sicher in geschlossen Abfallbehälter entsorgt werden und Mehrfachmasken nach Angaben des Herstellers gereinigt werden. Sollten Sie Frotteebezüge verwenden, bitte nach jeder Behandlung wechseln, in einem geschützten Behälter aufbewahren und bei mind. 60 Grad waschen.
- ✓ Praxismitarbeiter, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- ✓ Alle Praxis-Mitarbeiter nehmen auf Mitmenschen Rücksicht und unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- ✓ Die Medizinischen Masseur überprüfen die Einhaltung der getroffenen Massnahmen in der eigenen Praxis regelmässig und setzen diese Schutzmassnahmen und generellen Qualitätsvorgaben um.

Sollten vom SECO oder dem BAG andere oder ergänzende Vorgaben in der Berufsausübung des Medizinischen Masseur EFA kommuniziert werden, wird die Version (006 vom 28.06.2021) angepasst.

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf der offiziellen Website des BAG. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der vdms-asmm Website (www.vdms.ch) unter Verband – Aktuelles aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

**Verband der medizinischen
Masseur Schweiz vdms-asmm**

Marcel Kälin
Co-Präsident

Sabrina Nickel
Geschäftsführerin